

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

25. Sitzung, 12.03.1864

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

vierzehnten Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 12. März 1864. Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Bericht des Finanzanschlusses, betreffend die Staatscasserechnungen für 1858/60.
 - 2) Desgl., betreffend die Krongutscasserechnungen für 1858/60.
 - 3) Bericht des Ausschusses für die Schleswig-Holstein'schen Angelegenheiten.
 - 4) Fernerer Bericht des Finanzanschlusses, betreffend den Voranschlag für das Post- und Telegraphenwesen und das Schreiben der Staatsregierung vom 14. Januar 1864, sowie eine Petition aus Barfel um Errichtung einer Postspedition.
 - 5) Mündlicher Bericht des Finanzanschlusses, betreffend eine Petition aus Linswege wegen Aufhebung von Zehntgeldern.
 - 6) Mündlicher Bericht des Staatsgutsanschlusses, betreffend den Vertrag wegen Fischerei im Hemmeldorfer See.

Vorsitzender: Präsident Becker.

Am Ministertisch: die Reg.-Commissäre Bucholz und Kuhlstrat.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das Protokoll der letzten Sitzung vom Schriftführer Hullmann verlesen und von der Versammlung genehmigt.

Eingegangen ist ein Gesuch des Hausmanns Dierk Wilken zu Oriesel, Kirchspiels Betel, betreffend Vervollständigung seiner Stelle — geht an den Petitionsauschuß.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht des Finanzanschlusses, betreffend die Staatscasserechnungen für die Finanzperiode 1858/60.

Abg. **Strackerjan** II. als Berichterstatter: In Beziehung auf die Prüfung der Rechnungen erlaube er sich Folgendes mitzutheilen: Wenn im Bericht gesagt sei, daß die gedachten Rechnungen zunächst von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses unter Benutzung der vom Großherzoglichen Staatsministerium mitgetheilten Revisionsverhandlungen einer Prüfung unterzogen seien, so sei hiermit keine kalkulatorische Prüfung gemeint, indem der Auschuß die Anstellung einer solchen weder für seinen Beruf noch für seine Pflicht gehalten und andererseits kein Mißtrauen gegen die Revisionen gehegt habe,

wie denn überhaupt anerkannt werden müsse, daß das ganze Rechnungswesen in guter Ordnung sei. Die Prüfung habe sich vielmehr auf die Durchsicht der einzelnen Ausgaben und auf die Untersuchung darüber beschränkt, ob dieselben unter die richtigen Positionen verrechnet und ob sie an sich gerechtfertigt seien. Die Richtigkeit der Zahlenangaben in dem Berichte habe er allein zu verantworten, da eine Prüfung derselben durch den ganzen Auschuß zu lange aufgehalten haben würde; er hoffe, daß man keine Unrichtigkeiten darin finden werde.

Sämmtliche Anträge des Ausschusses werden nacheinander angenommen; ebenso der Auschußantrag zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, dem Bericht, betreffend die Krongutscasserechnungen für 1858/60.

Es folgt auf der Tagesordnung der Bericht des Ausschusses für die Schleswig-Holstein'schen Angelegenheiten.

Der Abg. **Brader** wünscht die Verlesung des Berichts; der Landtag spricht sich dagegen aus.

Zu Antrag 1:

Abg. **Leutz**: Er werde für den Antrag stimmen; vorher aber fühle er sich, zur Beruhigung seines Gewissens, ge-

drungen, sich darüber zu erklären, wie er ihn verstehe; denn die Fassung erscheine etwas diplomatisch. Dagegen, daß der Landtag seine Ansicht dahin ausspreche, daß es für die deutschen Mittel- und Kleinstaaten dringend geboten sei, sich den beiden deutschen Großmächten gegenüber möglichst eng aneinanderzuschließen, habe er Nichts einzuwenden. Wenn ferner dieser Anschluß den Großmächten gegenüber im Anschluß an das Rechtsgefühl des deutschen Volks für drei Punkte, für das Recht Schleswig-Holsteins, für die schleunigste Anerkennung des Herzogs Friedrich VIII. und für die Wahrung der Unabhängigkeit aller Bundesglieder gefordert werde, so sei gewiß sowohl, daß das Streben des deutschen Volks in dieser dreifachen Hinsicht vom Rechtsgefühl getragen werde, als daß dies Rechtsgefühl auf dem unzweifelhaften Recht beruhe, insofern es die Rechte Schleswig-Holsteins und die Selbstständigkeit der deutschen Bundesglieder betreffe. Insofern es aber sich auf die Anerkennung des Herzogs Friedrich VIII. beziehe, könne er nicht unterlassen, einiges Bedenken zu äußern. Es sei zweifelhaft, was der Ausschuß damit habe sagen wollen; solle es so viel heißen, daß das Rechtsgefühl des deutschen Volks sich für die Anerkennung ausgesprochen habe, so sei er mit ihm einverstanden; solle aber damit gesagt sein, daß dies Rechtsgefühl in den Rechten begründet sei, so müsse er dagegen erklären, daß das Recht über diesen Punkt nichts weniger als fest stehe. Wer nur etwas dem letzten Gang der Dinge in dieser wichtigen Angelegenheit gefolgt sei, werde gefunden haben, daß die Entscheidung über das Erbfolgerecht in den Herzogthümern ihre großen Schwierigkeiten habe und daß zwischen den Erbrechten der Augustenburger und der Gottorper eine Menge von Verträgen und Vergleichen liegen, deren eingehende Würdigung und Beurtheilung vor der Entscheidung unbedingt nothwendig sei. Die beiden Punkte allerdings seien unzweifelhaft, daß Christian IX. höchstens in Betreff Lauenburgs und vielleicht auch des ehemals Schaumburgschen Antheils von Holstein Successionsrechte geltend machen könne, und daß das Londoner Protokoll nicht rechtsbeständig sei. Ob aber Friedrich VIII. erbberichtigt sei, ob er ein Recht auf ganz Holstein habe, ob auf Holstein mit Ausnahme des Schaumburgschen oder Gottorpschen Antheils, darüber habe er wenigstens kein Urtheil. Insofern also sein alleiniges Recht durch die Resolution ausgesprochen werden solle, könne er ihr nicht beitreten, weil ihm die zur Entscheidung dieser Frage nöthigen Studien abgingen. Wolle der Ausschuß aber nur sagen — und er glaube, daß dies seine Absicht sei — daß die politischen Bewegungen uns dazu trieben, auf die Anerkennung von Friedrich VIII. als Herzog von Schleswig-Holstein hinzuwirken, so sei er durchaus einverstanden mit ihm. Ein solches Streben sei in Deutschlands und Schleswig-Holsteins Interesse politisch richtig. Möge das Recht des Herzogs auch zweifelhaft sein, nachdem die allgemeine Stimme nicht allein in Deutschland, sondern auch — und darauf lege er das größte Ge-

wicht — in Schleswig-Holstein ihn anerkannt habe, sei nur auf diesem Wege eine befriedigende Lösung der Dinge zu erwarten. In diesem Sinne werde er für die beantragte Resolution stimmen.

Abg. **Sullmann**: Der Ausschuß habe keine gelehrten Untersuchungen über das Erbrecht angestellt, sondern geglaubt, die Frage über das Recht der Herzogthümer auf agnatische Erbfolge und die Ansprüche des Herzogs Friedrich auf den Schleswig-Holsteinschen Thron als politische, nationale Sache, nicht als civilrechtliche Gegenstände vor dem Civilgericht behandeln zu dürfen. Das Rechtsgefühl des deutschen Volks solle das Gefühl bedeuten, welches einerseits den Herzogthümern ihre nationale Selbstständigkeit gegen Dänemark wiederzugeben, andererseits aber die Zerstückelung zu verhindern trachte, welche besondere Erbrechte zum Gegenstand haben könnten. Dieses Streben habe Friedrich VIII. als Träger der Idee eines von Dänemark getrennten deutschen Herzogthums Schleswig-Holstein aufgefaßt und mit Recht, da kein Anderer ihm gegenüberstehe, als der dänische Christian IX., welcher jedenfalls nicht berechtigt sei. Ohne civilistische Untersuchungen habe das nationale Rechtsgefühl in ihm den Vertreter der deutschen Interessen gefunden.

Weiteres hinzuzufügen halte er nicht für erforderlich, sondern verweise auf den Ausschußbericht. In der Ueberzeugung, daß die Resolution einstimmig angenommen werde, wolle er von einem Antrage auf namentliche Abstimmung absehen, bitte aber den Präsidenten, die Einstimmigkeit zu Protokoll nehmen zu lassen.

Abg. **Fortmann**: Ohne auf die Resolution selbst weiter einzugehen, wolle er bei dieser Gelegenheit auf eine Gefahr aufmerksam machen, welche uns in Folge der Behandlung, die diese Sache bisher erfahren, bedrohe. Er meine nicht etwa einen Krieg mit auswärtigen Großmächten, sondern die Gefahr, welche darin liege, daß in dieser Frage viele Regierungen von dem Volke sich trennten. Die Preussische Regierung nehme unbekümmert den Spott und Hohn Englands entgegen und räume auswärtigen Mächten das Recht ein, über deutsche Länder zu verfügen, während sie zu Hause mit der constitutionellen Volksvertretung auch in dieser Angelegenheit zerfallen sei und ihre Aeußerungen mit Nichtachtung beantwortet habe. Aehnlich verfahren andere Regierungen, und doch achte das deutsche Volk seine Regierungen, doch hänge es an der constitutionellen Verfassung, wie irgend ein Anderes; nirgends in Deutschland habe das republikanische System Anhänger. Wenn aber der Bundestag noch länger, wie bisher, sich den gerechten Forderungen des Volks verschliesse, so werde er es dahin bringen, daß eine republikanische Partei entstehe, immer mächtiger werde und zuletzt eine Revolution herbeiführe, um die Unabhängigkeit von Schleswig-Holstein zu erringen,



welche der Bundestag nicht durchsetzen wolle oder nicht durchsetzen könne. Noch könne dies verhindert werden und er sei überzeugt, daß die Großherzogliche Staatsregierung beim Bundestage dahin wirken werde. Er habe es aber für seine Pflicht gehalten, auf diese Gefahr aufmerksam zu machen, weil die meisten deutschen Regierungen sie nicht hoch genug anschlugen; sie sei gefährlicher, als ein Krieg mit auswärtigen Mächten, den Deutschland nicht zu scheuen habe, wenn Regierungen und Volk zusammenstehen.

Die Anträge 1, 2 und 3 werden nach einander angenommen, und zwar der Antrag 1 gegen eine, der Antrag 2 gegen drei Stimmen.

Reg.-Comm. **Bucholtz**: Nachdem der Landtag die Anträge des Ausschusses angenommen habe, sei er in der Lage und autorisirt, die Erklärung der Großherzoglichen Staatsregierung darauf sofort mitzutheilen. Wegen der großen Bedeutung der Angelegenheit erlaube er sich dieselbe zu verlesen:

Zu 1.

„Die Großherzogliche Regierung hat nie verkannt, daß zur Förderung der nationalen Interessen in der Schleswig-Holsteinischen Frage ein enges Aneinanderschließen der Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands und ein möglichst übereinstimmendes Verfahren derselben am Bundestage wünschenswerth sei. Ihr Streben ist auf dieses Ziel immer gerichtet gewesen, und sie beklagt es mit dem Landtage, daß bis jetzt ein die nationalen Interessen befriedigender Erfolg dadurch nicht erreicht worden ist.

Zu 2.

Die Großherzogliche Regierung muß sich in Betreff der Erbfolgefrage auch jetzt noch auf die Erklärung beschränken, welche sie bereits dem Ausschusse gegeben hat, da die in dieser Erklärung angegebenen Gründe gegen eine erschöpfende Darlegung ihrer Rechtsanschauungen noch fortbestehen, auch es jedem Sachkundigen klar sein muß, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog als Mitglied des Gottorpischen Hauses zur Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig-Holstein sich keineswegs schon berechtigt halten können, sondern der geltenden Erbfolgeordnung gemäß ein solcher Erbfall noch in weitester Ferne steht. Weil jedoch in letzter Zeit aus Anlaß der Schleswig-Holsteinischen Erbfolgefrage sich mannigfaltige Gerüchte verbreitet haben, welche das Land beunruhigen, indem sie mit dieser Frage Projekte von einem Austausch des Großherzogthums oder einzelner Großherzoglichen Länder in Verbindung bringen, so findet sich die Staatsregie-

rung bewogen zu erklären, daß sie derartigen Projekten vollständig fremd ist und auch weder an sie selbst, noch unmittelbar an Se. Königl. Hoheit den Großherzog jemals darauf bezügliche Vorschläge von irgend einer Seite her gelangt sind.“

(Lautes Bravo!)

Die Anträge zum vierten Gegenstand der Tagesordnung, zum ferneren Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für das Post- und Telegraphenwesen und das Schreiben der Staatsregierung vom 14. Januar 1864, sowie eine Petition der Gemeindevertretung in Barßel um Errichtung einer Postexpedition, werden ohne Verlesung des Berichts sämmtlich genehmigt.

Es folgt auf der Tagesordnung der mündliche Bericht über eine Petition mehrerer Hausleute der Bauerschaft Linswege und Hollwege um Aufhebung der von ihnen an das ehemalige Kloster Rastede, jetzt an die Landescaffe zu entrichtenden Zehntgeldern.

Abg. **Strackerjan II.** als Berichterstatter: Mehrere Hausleute aus den Bauerschaften Linswege und Hollwege im Amt Westerstede stellten in dieser Petition das Ersuchen an den Landtag, beim Großherzoglichen Staatsministerium den Wegfall von Zehntgeldern, welche sie früher an das Kloster Rastede und seit dessen Aufhebung an die Landescaffe zu entrichten hätten, zu befürworten, indem sie als Grund des Wegfalls anführten, daß diese Abgabe dadurch entstanden sei, daß in alten Zeiten in Folge eines Hagelschlags sämmtliche Eingefessenen der beiden Ortschaften mit Ausnahme zweier Wittwen dem Kloster Rastede diese Abgabe zugesagt hätten, wenn dort für sie gebetet werde; die Gebete seien längst weggefallen, also seien sie auch nicht mehr verpflichtet, die Zehntgelder zu entrichten. Der Ausschuss sei der Ansicht, daß diese Thatfachen, auch wenn sie — was nicht der Fall sei — erwiesen wären, nicht genügten, um das Gesuch zu bewilligen. Die nachträgliche Aufhebung des einem Rechte zu Grunde liegenden Motivs hebe nicht auch dieses Recht auf. Wollten die Petenten sich also von dieser Pflicht befreien, so müßten sie dieselbe ablösen, wie manche Andere, deren Verpflichtung auf ähnliche Weise entstanden sei.

Der Ausschuss könne demnach ihre Bitte nicht empfehlen und beantrage:

der Landtag wolle über die gedachte Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet der mündliche Bericht des Staatsgutsausschusses über die Vorlage



der Großherzoglichen Staatsregierung vom 18. Januar 1864, betreffend den mit den ehemaligen Erbpachtfischern Roggenkamp und Dummerdorf zu Hemmelsdorf abzuschließenden Vertrag. (Anl. 78 S. 393.)

Abg. **Greverus** als Berichterstatter: Im Amte Schwartau, in der Nähe der Ostsee, sei der Hemmelsdorfer See, ein Binnensee von etwa 1000 Tonnen Fläche, gelegen. Derselbe sei Eigenthum des Staats. Am 31. März 1786 habe das Domkapitel zu Lübeck, die damalige Landesherrschaft, einen Vertrag mit den Gebrüdern Roggenkamp zu Hemmelsdorf abgeschlossen, durch welchen letzteren die Fischerei in dem genannten See, der Aalfang in dem Ausflusse desselben nach der Ostsee, sowie einige kleine Grundstücke, zwei Wohnungen und ein Garten, in Erbpacht gegeben, auch ein jährliches Holzdeputat zugesichert sei. Nachdem das Staatsgrundgesetz die Fischereigerechtigkeiten in fremden Gewässern, wie die Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben, habe die Staatsregierung von den Fischern verlangt, sich der Ausübung der Fischerei zu enthalten. Diese hätten die fernere Ausübung beansprucht, weil sie der Ansicht gewesen, daß sie die Fischerei nicht als Berechtigung, sondern in Folge eines nutzbaren Eigenthums am See ausgeübt hätten. Es sei darüber zum Proceß gekommen, welchen die Fischer in allen drei Instanzen verloren hätten. Dies Resultat habe ihnen einen bedeutenden Vermögensverlust zugefügt und besonders den Einen derselben, dessen Besitzthum ziemlich verschuldet sei, dem Konkurse nahe gebracht. Der Vortheil dagegen, den der Staat davongetragen, sei nicht so groß, als dieser Nachtheil, weil die Fischerei in den Händen der ehemals Berechtigten mehr werth gewesen sei, als in den Händen des Staats, indem jene im Besitze einer im See gelegenen Insel und eines Ufergrundstücks seien, welche beide zur Ausübung der Fischerei benutzt werden müßten und weil die Fischer das vererbliche Recht des Schilfschnitts im See hätten, wodurch, wenn es zur Unzeit ausgeübt werde, der Fischerei, namentlich durch Störung der Brut, sehr geschadet werden könne. Diese Umstände, sowie rechtliche Bedenken darüber, inwieweit die Aufhebung der Fischerei-Gerechtigkeit Einfluß auf andere Punkte des Erbpacht-Vertrags, namentlich auf die verliehenen Wohnungen und das Holzdeputat habe, hätten zu mehrfachen Verhandlungen mit den Fischern und schließlich zu einer Vereinbarung geführt, deren nähere Bestimmungen in der Nebenanlage zur Anlage 78 enthalten seien. Dieselbe sei für beide Theile vortheilhaft; für die Fischer, indem ihnen die früheren Befugnisse auf lange Zeit gegen eine Zeitpachtsumme wieder ertheilt seien, welche an Größe dem Betrage des bisherigen Erbpachtcanons gleichstehe; für den Staat, indem es einerseits mehr als zweifelhaft sei, ob bei einer anderweitigen Verpachtung eine so hohe Summe erreicht werden würde, eben weil die bisherigen Inhaber im Besitze jener Insel und jenes

Ufergrundstücks, sowie des Schilfschnittrechts seien, andererseits deshalb, weil durch diesen Vertrag gerade das Eigenthum an den genannten beiden Grundstücken an den Staat zurückfalle und die Fischer außerdem auf ihr Recht des Schilfschnitts verzichteten. Hinsichtlich eines Punktes nun sei die Bethheiligung des Landtags an diesem Vertrage nöthig. Insofern nämlich durch denselben den Fischern an den beiden Wohnungen und dem Garten, an denen ihnen bisher nur ein Erbpachtsrecht, dem Staat dagegen das Obereigenthum zugestanden habe, das volle Eigenthum zugesprochen werde, liege eine Veräußerung von Staatsgut vor, welche staatsgrundgesetzlich der Genehmigung des Landtags bedürfe. Wegen der Geringfügigkeit des Objectts sei der Ausschuß nicht zweifelhaft darüber gewesen, die Genehmigung zu befürworten. Ihm persönlich sei bekannt, daß die zu veräußernden Grundstücke selbst von sehr geringem Werth seien; das bloße Obereigenthum daran sei also kaum anzuschlagen, zumal da einen besonderen Erbpachts canon der Staat davon nicht beziehe; im Erbpachtvertrage stehe, es würden den Fischern die beiden Wohnungen ic. „ohne dafür etwas zu erlegen, mit in Erbpacht eingethan.“ Wolle man nun auch annehmen, daß ein Theil des ihnen sonst auferlegten Canons auf diese Nutzung falle, so sei dieser Theil jedenfalls nur höchst unbedeutend und könne nicht in Betracht kommen gegen die Vortheile, welche der Staat im Uebrigen durch diese Ueber-einkunft erreiche.

Der Ausschuß stelle deshalb den Antrag:

der Landtag wolle zu der fraglichen Veräußerung seine Zustimmung ertheilen,

Der Antrag wird angenommen und mit diesem Beschluß die heutige Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Dienstag den 15. März, Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung derselben:

- 1) Bericht des Verwaltungsausschusses über die Gesetz-Entwürfe, betreffend die 1786 gegründete Ersparungskasse und die Errichtung von Ersparungskassen durch Gemeinden.
- 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend neue Bestimmungen zur Strafproceßordnung des Herzogthums Oldenburg über das Verfahren bei Berufungen.
- 3) Desgleichen, betreffend Enteignungen zu Wegen in Birkenfeld.
- 4) Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über drei Petitionen.



5) Bericht des Ausschusses über den Entwurf eines revidirten Civilstaatsdienergesetzes, soweit dazu die Zeit genügt, um am Schluß der Sitzung

6) den Ausschußbericht über einen Staatsvertrag mit Hannover in vertraulicher Sitzung zu berathen.
Schluß der Sitzung Nachmittags 12³/₄ Uhr.

Der Berichterstatter

Saben.